

# LBA Form 19.1 Ausfüllanleitung

zur Umwandlung eines **Technisches Ausweises** in eine europäische **L-Lizenz**

## 1. Wie komme ich an meine L-Lizenz?

Die Einführung der europäischen L-Lizenzen führen dazu, dass nun die nationalen Berechtigungen umgeschrieben werden. Hierzu hat das Luftfahrt-Bundesamt einen Umwandlungsbericht ([Quelle 1](#)) veröffentlicht. Auf dessen Basis haben wir ein Informationsschreiben erarbeitet, was möglichst kompakt die Neuerungen zusammenfassen soll („L-Lizenzen Info“). Nun geht es darum, eine Ausfüllhilfe für das Form 19.1 ([Quelle 2](#)) "Antrag auf Erteilung / Änderung / Verlängerung der Part-66-Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen" zur Umwandlung des Technischen Ausweises zu schaffen. Am Ende des Textes sind die Formulare und Quellen nochmal mit Verlinkung aufbereitet.

## 2. Welche Berechtigungen können umgewandelt werden?

Die Ausfüllanleitung ist nur für folgende Berechtigungen relevant:

- Zellenwart
- Werkstattleiter
- Motorenwart
- Ballonwart

Außerdem sind die teilweise weit reichenden Einschränkungen zu beachten, die sich je nach vorheriger Berechtigung ergeben. Hierzu verweisen wir auf den Bericht „L-Lizenzen Info“. Grundsätzlich gilt: keine zu großen Hoffnungen an mögliche Berechtigungserweiterungen.

## 3. Ausfüllhilfe für Inhaber/innen eines Technischen Ausweises

Diese Ausfüllhilfe geht durch das vierseitige Dokument anhand der Feldnummern, die am rechten Rand zu finden sind.

Feld	Beschreibung
1-8	Persönliche Daten eintragen (bestmöglich stimmig mit den im Personalausweis o.ä. eingetragenen Daten)
9	Entfällt für Inhaber/innen eines Technischen Ausweises des DAeC ohne bereits vorhandene europäische Prüflizenz gemäß Part-66.

10	<p>Hier ist der eigene Luftsportverein einzutragen, in dem man als Mitglied fliegerisch tätig ist. Das Feld „Referenz-Nr.“ unten bleibt leer.</p> <p>Hinweis: Man prüft mit der L-Lizenz wie auch bei einer Pilot/Owner Freigabe auf eigene Verantwortung. Aufgrund des vorliegenden gültigen Technischen Ausweises ist der/die Inhaber/in immer noch über den Landesverband NRW haftpflichtversichert. Der Technische Ausweis wird nach Umschreibung wieder an den/die Inhaber/in zurückgesendet, sodass dieser persönlich und gültig vorliegend ist.</p> <p>Hinweis: Hier ist nicht der (Landes-)Verband oder dessen Instandhaltungsbetrieb einzutragen.</p>
11	<p>Da ein Technischer Ausweis gem. DAeC Richtlinie in eine L-Lizenz umwandeln werden soll, muss das Feld „Umwandlung gemäß Teil-66.A.70 <b>(6)</b>“ angekreuzt werden.<sup>1</sup> Dieser Paragraph definiert die Umwandlung nationaler Berechtigungen in europäische Prüflizenzen.</p> <p>Das Feld „Ersterteilung <b>(1)</b>“ ist nur für diejenigen gedacht, die beim LBA von Grund auf eine L-Lizenz über das Bestehen der Modulprüfungen erwerben wollen.</p>
12	<p>Hier muss die „Beantragte Berechtigung“ angekreuzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Block 1: ist für Inhaber/innen eines Technischen Ausweises uninteressant. Hier geht es um die Lizenzen für die nicht leichten Luftfahrzeuge und kommerzielle Lizenzen.</li> <li>▪ Block 2: „Systemberechtigung für B2L Lizenz“ sind Berechtigungen in der Fachrichtung „elektronische Ausrüstung“. Für Inhaber/innen eines Technischen Ausweises uninteressant, da diese Berechtigungen nur für Prüfer national vorgesehen waren.</li> <li>▪ Block 3: „Unterkategorien der L-Lizenz“, hier müssen die Kreuze entsprechend der vorherigen nationalen Berechtigung gesetzt werden. Hierzu wird ebenfalls auf den Umwandlungsbericht verwiesen. In der auf der nächsten Seite dargestellten Infografik ist das Kapitel 6.1 ab Seite 57 zitiert, wo die jeweils passende neue L-Lizenz gefunden werden können: <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ L2, für: Zellenwart, Werkstattleiter, Motorenwart</li> <li>✓ L3H, für: Ballonwart BWH</li> <li>✓ L3G, für: Ballonwart BWG</li> </ul> </li> </ul>

<sup>1</sup> 66.A.70 Conversion provisions, S.482-485,  
<https://www.easa.europa.eu/sites/default/files/dfu/Easy%20Access%20Rules%20for%20Continuing%20Airworthiness%20%28April%202019%29.pdf>

Umwandlungs-Übersicht: Technische Ausweise des DAeC		
Bisherige Berechtigung	Umwandlungsbericht	Neue L-Lizenz
<b>Zellenwart</b> Z1 / Z2 / Z3 / AZ	Kap. 6.1 (ab S. 57)  In allen Fällen gilt die Einschränkung:  - Nicht kommerziell -Nur entspr. Bauweise	<b>L2</b> Einschränkung auf Pilot/Owner Instandhaltungsmaßnahmen gem. Anlage VIII des Part -M (s. Anmerkung)
<b>Werkstatteleiter</b> W1 / W2 / W3		<b>L2</b> Einschränkungen: nicht komplex gem. Anlage VII
<b>Motorenwart</b> M1 / M2 / M3/ AM		<b>L2</b> Einschränkung auf Pilot/Owner Instandhaltungsmaßnahmen gem. Anlage VIII und nur Triebwerk
<b>Ballonwart</b> BWH / BWG		<b>L3H bzw. L3G</b> Einschränkung auf Pilot/Owner Instandhaltungsmaßnahmen gem. Anlage VIII des Part -M (s. Anmerkung)
Anmerkungen: Die oben dargestellte Tabelle gibt nur einen sehr groben Überblick und vernachlässigt mögliche Einschränkungen. Daher ist unbedingt der Umwandlungsbericht zu konsultieren je Lizenz! Es wird auf die Anlagen des Part-M referenziert, die komplexe (Anlage VII) und Pilot/Owner-Maßnahmen (Anlage VIII) definieren.		
13	<p>„Einzelmuster“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier ist nichts anzukreuzen, da im Bereich der Technischen Ausweise des DAeC keine Musterberechtigungen vorlagen. Grundsätzlich qualifiziert man sich bei einer Musterberechtigung für ein oder mehrere spezifische Luftfahrzeugmuster, für die dann eine Erlaubnis vorliegt.</li> </ul> <p>Die Unterteilung bei Einzelmuster versteht sich so:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil-66: europäisch geregelte Luftfahrzeuge mit EASA-Kennblatt</li> <li>▪ Nationaler Anhang: gemeint ist die Liste an Luftfahrzeugen in Anhang I<sup>2</sup> der EASA Basic Regulation (EU VO 2018/1139), die unter nationale Regelungen fallen, z.B. Oldtimer, Eigenbauten oder ULs.</li> </ul> <p>„Einschränkungen der Musterberechtigungen für CAT L1, CAT L2, CAT B3“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sollte im Technischen Ausweis die Zellenwart/Werkstatteleiter Berechtigung nur für eine bestimmte Bauweise vorliegend sein, sind die anderen nicht erlaubten Bauweisen hier anzukreuzen.                         <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Z1/W1: ausgenommen Metallbauweise und Verbundbauweise</li> </ul> </li> </ul>	

<sup>2</sup> EU VO 2018/1139, Anhang I, S.85 f., <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1139&from=DE>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Z2/W2: ausgenommen Metallbauweise, Holzbauweise und gewebebespannte Metallrohrbauweise</li> <li>✓ Z3/W3: ausgenommen Holzbauweise, Verbundbauweise, gewebebespannte Metallrohrbauweise</li> </ul>
14	<p>„Gruppenberechtigungen“: Mit „Gruppen“ sind hier die in Part-66 definierten „Aircraft Groups“ von 1 bis 4 gemeint (Paragraph 66.A.5)<sup>3</sup>. Dieses Feld ist für Inhaber/innen eines Technischen Ausweises irrelevant und bleibt leer.</p>
15	Irrelevant (nur bei „Löschung“ eine Berechtigungs-Einschränkung)
16	<p>Sollten Anrechnungen, Erfahrung oder Bonuspunkte vorliegen, ist dies hier anzugeben.<sup>4</sup> Dieses Feld ist für Inhaber/innen eines Technischen Ausweises irrelevant und bleibt leer.</p>
17	Dieses Feld ist für Inhaber/innen eines Technischen Ausweises irrelevant und bleibt leer.
18	Ort, Datum, Unterschrift
Anlagen	<p>Nach Spalte „6“ (gem. Kreuz bei Feld 11)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kopie Personalausweis oder Reisepass</li> <li>▪ ZÜP (Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. §7 Luft-SiG) <u>oder</u> Auszug Fahreignungsregister <u>und</u> Führungszeugnis</li> <li>▪ Nationale Berechtigung: Technischer Ausweis</li> </ul>

\* Prüferlizenzen: wird das Wort Prüfer verwendet, ist das freigabeberechtigte Personal (engl. Certifying Staff) gemeint.

<sup>3</sup> EU VO 1321/2014, Anhang III „Part-66“, S. 456 f.,  
<https://www.easa.europa.eu/sites/default/files/dfu/Easy%20Access%20Rules%20for%20Continuing%20Airworthiness%20%28April%202019%29.pdf>

<sup>4</sup> Anrechnung / Erfahrung / Bonuspunkte gem. Feld 16; Links des LBA:  
<https://www.lba.de/DE/TechnikUmweltschutz/TechnischesPersonal/Personal/Teil-66/Antragsformulare.html?nn=2218118>  
[https://www.lba.de/DE/TechnikUmweltschutz/TechnischesPersonal/Personal/Teil-66/Umwandlung\\_Bonuspunkte\\_BW.html](https://www.lba.de/DE/TechnikUmweltschutz/TechnischesPersonal/Personal/Teil-66/Umwandlung_Bonuspunkte_BW.html)

## Quellen:

- (1) **Umwandlungsbericht** L-Lizenzen (V 1.01) vom 17.12.2019:  
[https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/T/T2/T22/66/Informationsmaterial/Umwandlungsbericht\\_L-Lizenzen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/T/T2/T22/66/Informationsmaterial/Umwandlungsbericht_L-Lizenzen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- (2) **LBA Form 19.1** „Antrag auf Erteilung/Änderung der Teil-66-Lizenz“  
[https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/T/T2/T22/66/Formulare/LBA-Form\\_19-1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/T/T2/T22/66/Formulare/LBA-Form_19-1.pdf?__blob=publicationFile&v=4)